

Liestal, 3. September 2019/BKSD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2019/186
Motion	Caroline Mall
Titel:	Ergänzungsprüfung/Vorkurs für die Pädagogische Hochschule FHNW
Antrag	Vorstoss ablehnen

1. **Begründung** (nicht bei Entgegennahme)

Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten Fachmaturitätsausweises (nicht Pädagogik), eines Handelsmittelschuldiploms, einer Berufsmaturität oder eines Abschlusses einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung können mit der bestandenen Ergänzungsprüfung «Äquivalenznachweis Fachmaturität Pädagogik» zum Studium der Studiengänge Kindergarten-/Unterstufe (Kindergarten und Primarklassen 1 bis 3) und Primarstufe an der Pädagogischen Hochschule der FHNW zugelassen werden.

Zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung kann ein fakultativer Vorkurs an der Maturitätsschule für Erwachsene in Aarau oder an der Kantonsschule in Olten absolviert werden. Dieses Angebot ist Teil des Regionalen Schulabkommens über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen ([RSA 2009, SGS 649.2](#)) und wird auf der Basis eines geprüften Gesuchs um Kostengutsprache vom Kanton Basel-Landschaft für Baselbieterinnen und Baselbieter finanziert.

Die PH FHNW koordiniert die Ergänzungsprüfung „Äquivalenznachweis Fachmaturität Pädagogik“ und legt gemäss ihren Kompetenzen die Modalitäten der Prüfung fest ([Richtlinien Nr. 111.1.06 vom 1. September 2018](#)). Die Modalitäten basieren auf der Richtlinie der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik vom 11. Mai 2012 ([Nr. 4.2.1.2.2.](#)). Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen über die gleichen Kompetenzen und Fähigkeiten verfügen, welche die Absolventinnen und Absolventen der Fachmaturität Pädagogik erworben haben. Die FHNW hat die Erfahrung gemacht, dass das Nicht-Bestehen der Prüfung in der Regel auf fachliche Defizite zurückzuführen ist, die nicht innert kurzer Zeit behoben werden können. Die Bestimmung, wonach die Prüfung erst an der nächsten Prüfungssession, d. h. ein Jahr später, wiederholt werden kann, entspricht den Vorgaben für Absolventinnen und Absolventen der Fachmaturität Pädagogik, die für die Repetition auch ein Jahr investieren müssen. Bei der Ergänzungsprüfung «Äquivalenznachweis Fachmaturität Pädagogik» handelt es sich um einen allgemeinbildenden Schulabschluss auf Sekundarstufe II. Die Prüfungswiederholungen von Schulabschlüssen auf Sekundarstufe II (Maturität, Berufsmaturität, Berufsabschlüsse) werden weitgehend gleichbehandelt.

In den letzten fünf Jahren haben 156 Baselbieterinnen und Baselbieter den Vorkurs in Olten oder Aarau absolviert. In der gleichen Zeit haben nur vier Personen ein Gesuch für eine zweite Kostengutsprache aufgrund der nicht bestandenen Ergänzungsprüfung gestellt. Aufgrund der geringen Zahl an Repetitionen und vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung von allgemeinbildenden Schulabschlüssen auf Sekundarstufe II sieht der Regierungsrat die Voraussetzungen nicht als gegeben, bei der FHNW eine Änderung der Frist für die Prüfungswiederholung zu erwirken. Er lehnt die Motion deshalb ab.